



Die Gemeinde St. Wolfgang erlässt aufgrund

- §§ 1 - 4 sowie § 8 ff Baugesetzbuch (BauGB)
- Art. 91 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung diese vom Architekturbüro E. v. Angerer in München gefertigte 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das Bau-
gebiet "Gewerbegebiet Armstorf" als

Satzung

I. GEGENSTAND DER ÄNDERUNG

- Anpassung der Straßenverkehrsfläche und der Baugrenzen im Bereich der Fl.Nrn 1410, 1410/2, 1410/3, 1411, 1413/3
- Zulässigkeit eines Einzelhauses auf Fl.Nr.1410/3
- Zulässigkeit von offenen Lagerhöfen in der Anbaufreien Zone
- Zulässigkeit einer Zufahrt zu Flurnummer 1411 von der B 15

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- Baugrenze
- öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie sowie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Zufahrt (keine Ausfahrt)
- Anbaufreie Zone

C. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

Die folgende Festsetzung durch Text wird ergänzt und lautet nunmehr wie folgt:

- 5.2 Die gewerblich genutzten Gebäude und die dazugehörigen Wohngebäude müssen eine gestalterische Einheit bilden. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Flur-Nr. 1410/3.

Die folgende Festsetzung durch Text wird neu aufgenommen:

10. Anbaufreie Zone

In der Anbaufreien Zone können in Abstimmung mit dem Strassenbauamt München und jederzeit widerrechtlich offene Lagerboxen bis zu einer Höhe von 2,00 m errichtet werden, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstrasse 15 hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Die baulichen Anlagen sind auf Kosten des Antragstellers zu entfernen, wenn dies vom Strassenbauamt verlangt wird.

Die Planzeichnung, die übrigen Festsetzungen und Hinweise des rechtsgültigen Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Armstorf" gelten ansonsten unverändert.

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat St. Wolfgang am *18.09.2001* gefasst (§2 Abs. 1 BauGB).
2. Den von der Bebauungsplanänderung betroffenen Bürgern und Trägern öffentlicher Belange wurde auf der Grundlage des Entwurfes der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom *18.09.2001* in der Zeit vom *18.09.2001* bis *27.09.2001* Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 13 BauGB)
3. Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung in der Fassung vom *18.09.2001* wurde vom Gemeinderat St. Wolfgang am *18.09.2001* gefasst (§10 Abs. 1 BauGB).
4. Die nach § 13 BauGB erfolgte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes unterliegt nicht der Genehmigungs- oder Anzeigepflicht (§ 246 Abs. 1a BauGB).
5. Die ortsübliche Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung erfolgte am *18.09.2001*; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 245 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Bebauungsplanänderung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom *18.09.2001* in Kraft (§10 Abs. 3 BauGB).



St. Wolfgang, den 18. Sep. 2001

[Signature]
Erster Bürgermeister

GEMEINDE ST. WOLFGANG

BEBAUUNGSPLAN "GEWERBEGEBIET ARMSTORF"

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG



EBERHARD V. ANGERER, DIPL.-ING. ARCHIT. REG.-BIMSTR., LOHENSTEINSTR. 22, 81241 MÜNCHEN, TEL. 961902, FAX 961959

[Signature]

MÜNCHEN, DEN 07.02.2001
GRÄNDLICH AM 08.08.2001

*Ausfertigung am 10.09.01
an LRA, 15.12
und SA, Techn. Wiss. 16.*